



Durchführung der 1200-Jahr-Feier als gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzmanagement	<i>Beteiligt:</i> Büro der Oberbürgermeisterin
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Die beigefügte Satzung für den Betrieb gewerblicher Art "1200 Jahre Völklingen" wird beschlossen.

Sachverhalt

Bekanntlich findet im nächsten Jahr die 1200-Jahr-Feier Völklingens statt. Zur Mitfinanzierung der hierbei stattfindenden Aktivitäten sollen Spenden eingeworben und Werbeleistungen an Sponsoren angeboten werden. Daneben werden voraussichtlich Einnahmen aus der Durchführung des Festaktes und weiterer Veranstaltungen (z.B. Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen und Kostenbeteiligungen von Standbetreibern) sowie aus dem Verkauf eines Buches zur Stadtgeschichte erzielt werden.

Aus der unterschiedlichen Art der Einnahmen ergeben sich auch unterschiedliche umsatzsteuerliche und ertragssteuerliche Konsequenzen. Um diese sowohl für die Stadt als auch für die Spender und Sponsoren optimal gestalten zu können, beabsichtigt die Stadt nach intensiver steuerlicher Beratung, die 1200-Jahr-Feier im Rahmen eines gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art (BgA) durchzuführen. Hierzu ist vom Stadtrat eine entsprechende Betriebssatzung zu beschließen. Der Entwurf der Betriebssatzung, der mit dem Finanzamt abgestimmt ist, ist als Anlage beigefügt.

Um Zustimmung wird gebeten.

Anlage/n

- Satzung BgA 1200 Jahre Völklingen (öffentlich)

Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „1200 Jahre Völklingen“

Der Stadtrat der Stadt Völklingen hat mit Beschluss vom für den Betrieb gewerblicher Art „1200 Jahre Völklingen“ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweck

Der Betrieb gewerblicher Art „1200 Jahre Völklingen“ (Körperschaft) mit Sitz in Völklingen, Rathausplatz 1, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung und der Volksbildung, die Förderung des Sports, die Förderung der Heimatkunde und –pflege, die Förderung des traditionellen Brauchtums, die Förderung des Umweltschutzes sowie die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der 1200 Jahr Feier Völklingen.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

§ 4 Vergünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Mittelstadt Völklingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Völklingen,

Die Oberbürgermeisterin

Christiane Blatt